



Makler ohne Makel – Woran erkennt man einen Profimakler?

Der Kauf oder Verkauf einer Immobilie gehört für viele Menschen zu den wichtigsten Geschäftsabschlüssen in ihrem Leben. Die Auswahl von Objekten oder Interessenten sowie die Entscheidung über den Preis sollten daher nicht ohne fachmännischen Rat getroffen werden.



Dirk Wohltorf

„Mit dem richtigen Immobilienmakler sichern sich Käufer wie auch Verkäufer eine umfassende Beratung und schützen so ihre persönlichen finanziellen Interessen“, sagt Dirk Wohltorf, Frohnauer Immobilienmakler und Vorstandsvorsitzender des Immobilienverbands IVD Berlin-Brandenburg. Denn die Arbeit eines Maklers beginne keineswegs erst mit dem Exposé. „Ein richtiger Profi begutachtet Grundstücke und Gebäude, analysiert den Markt und bestehende Mietverträge. Er informiert über Preise, Mieten und Marktentwicklungen und steht bereits im Vorfeld mit Sachkenntnis bei der Bewertung der Immobilie zur Verfügung. Professionelle Makler kennen zudem das Angebot und die Nachfrage im jeweiligen Teilmarkt und betreuen Käufer und Verkäufer mit transparenten Informationen rund um das Grundstücksgeschäft.“

Ausbildung und Spezialisierung

„Für den Verbraucher ist es häufig schwer, seriöse und gut qualifizierte Dienstleister von Sonntagsmaklern zu unterscheiden“, sagt Wohltorf. „Kompetente Makler verfügen in der Regel über eine umfassende Ausbildung und eine mehrjährige praktische Erfahrung.“ Kompetenz und Erfahrung sind jedoch oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Verbraucher sollten daher nach möglichen Referenzen fragen. „Jeder professionell arbeitende Makler wird Zeugnisse seiner bisherigen Tätigkeit vorweisen können“, sagt Wohltorf. „Zufriedene Kunden und erfolgreich vermittelte Objekte sind wichtige Hinweise auf die Kompetenz des Anbieters.“ Gegebenenfalls könne man auch um Adressen bisheriger Kunden bitten, um sich bei diesen über die Tätigkeit des Maklers zu erkundigen. Käufer wie Verkäufer sollten bei der Auswahl eines Maklers zudem immer auch berücksichtigen, dass ein Anbieter immer nur bestimmte Teile des Immobilienmarktes überblicken kann. Der IVD rät von „Alleskönnern“ ab und empfiehlt Makler, die Experten im jeweiligen Markt und Immobiliensegment sind.

Zertifizierung und Mitgliedschaft in einem Verband

Ein weiterer Qualitätsnachweis für Makler ist die Mitgliedschaft in einem Berufsverband wie dem Immobilienverband IVD. Der IVD verpflichtet seine Mitglieder, regelmäßig Seminare zu besuchen, um auf dem aktuellen Wissensstand rund um die Immobilie zu sein. Jedes Verbandsmitglied muss eine umfassende Aufnahmeprüfung bestehen, in der das not-

wendige immobilienwirtschaftliche Wissen überprüft wird. IVD-Mitglieder müssen zudem den Nachweis über den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erbringen. Denn auch qualifizierte Makler sind nicht vor Fehlern gefeit. Im Ernstfall kann etwas so Simples wie ein übersehener Zahlendreher finanzielle Folgen erheblichen Ausmaßes haben. In Berlin-Brandenburg sind ungefähr 530 Makler-, Hausverwalter- und Sachverständigenunternehmen Mitglied im IVD. Mindestens ebenso zuverlässig aber bislang noch nicht so weit verbreitet wie die Mitgliedschaft in einem Verband ist die Zertifizierung nach der neuen Maklernorm DIN EN 15733. Die Norm definiert unter anderem die fachliche Mindestqualifikation, die erforderlichen Verhaltensregeln und die wesentlichen Informationspflichten von Immobilienmaklern. Makler, die sich nach der Norm zertifizieren lassen, sind verpflichtet, die Interessen der Auftraggeber zu schützen, ihnen alle transaktionsrelevanten Daten zur Verfügung zu stellen und jede Diskriminierung zu vermeiden. Dirk Wohltorf ist der bisher einzige nach europäischer Norm DIN EN 15733 zertifizierte Immobilienmakler in Berlin.

Beratung und Honorar

Wer sich zunächst selbst einen persönlichen Eindruck von der Beratungsqualität eines Maklers machen will, sollte gleich anfangs das direkte Gespräch suchen. Wer eine Immobilie verkaufen oder kaufen will, sollte sich genau beschreiben lassen, wie der Makler vorgehen gedenkt und welche Aktivitäten er im Detail plant. Ein guter Makler ist in der Lage, ein genaues Bild der Marktlage zu geben. Er wird seine Aufgabe, die möglichen Zeiträume für die Abwicklung aller Formalitäten klar benennen und keine Einwände gegen die Einbeziehung externer Hilfen beispielsweise eines Sachverständigen oder Rechtsanwalts haben. Ist die Entscheidung für einen Makler gefallen, empfiehlt der IVD, dass alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Immobilienmakler schriftlich festgehalten werden. In einem Maklervertrag werden neben seinen Dienstleistungen auch die Vertragslaufzeit, gegebenenfalls die Provisionshöhe bei einer erfolgreichen Vermittlung sowie die Auflösungsmodalitäten fixiert. Der IVD weist darauf hin, dass die Provision ein erfolgsabhängiges Honorar ist, das nur am Ende einer erfolgreichen Vermittlung der Immobilie an den Immobilienmakler gezahlt wird.



Shop Tegel

Berliner Straße 42
13507 Berlin
☎ 030 / 4 32 11 00

Öffnungszeiten
Mo-Fr 8.00-17.00 Uhr
tegel-immobilien.com



Shop Frohnau

Bahnhof Frohnau
13465 Berlin
☎ 030 / 4 01 33 46

Öffnungszeiten
Mo-Fr 12.00-18.00 Uhr
Sa 10.00-13.00 Uhr
frohnau-immobilien.de

Kamine und Öfen: Heiß geliebt in der kalten Jahreszeit



Im Winter schenkt ein offener Kamin wie dieser von Arne Jacobsen in der Villa Sörensen bei Helsingør in Dänemark wohlige Wärme und ist ein gemütlicher Ort für Geselligkeit.

Moderne Kaminöfen rußen nicht, lassen sich leicht reinigen und verbreiten je nach Bauart bis zu acht Stunden Wärme. Dabei trägt die gesunde Strahlungswärme zum Wohlbefinden bei. In den vergangenen Jahren haben die verschiedenen Hersteller nicht nur das Design dem heutigen Geschmack angepasst, sondern auch die Technik modernisiert.

Überdurchschnittlich wärmespeicherfähiges Material bewirkt, dass die Wärme zeitverzögert und kontinuierlich abgegeben wird. Eine vollautomatische Luftzufuhr reguliert die Verbrennung und sorgt für die bestmögliche Heizleistung. Das ist auch gut für die Umwelt: Gegenüber älteren Modellen haben sich die Emissionswerte auf diese Weise um bis zu 60 Prozent verbessert.

Gefragt sind heute abgerundete Kanten, klare Linien und ein großflächiges Fenster, das einen freien Blick auf die Flammen gewährt. Kaminöfen lassen sich mit Außenschornsteinen aus Edelstahl auch in Altbauten gut nachrüsten.

Foto: Seier + Seier | Flickr.com

Wann ist die Verwertungskündigung zulässig?

Die Kündigung zur angemessenen wirtschaftlichen Verwertung ist ein gesetzlich anerkannter Kündigungsgrund. Der Vermieter kann das Mietverhältnis kündigen, wenn er durch dessen Fortsetzung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung gehindert würde und wenn ihm dadurch erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen würden. Das bedeutet aber nicht, dass der Vermieter kündigen darf, weil er eine Mietwohnung gerne teurer vermieten oder in Eigentum umwandeln möchte. Einen erheblichen Nachteil sah der Bundesgerichtshof im Fall eines Eigentümers, der eine marode Wohnsiedlung aus den 30er-Jahren abreißen und durch neue Mietshäuser ersetzen wollte. Die einzige Bewohnerin im letzten noch stehenden Mehrfamilienhaus weigerte sich standhaft, auszuziehen. Die Richter befanden, dass das alte Gebäude auch durch eine Sanierung nicht mehr in einen zeitgemäßen Zustand versetzt werden könne. Abriss und Neubau seien eine angemessene wirtschaftliche Verwertung und die Kündigung gerechtfertigt (Az. VIII ZR 155/10).

Wie wird der Beleihungswert ermittelt?

Bei der Finanzierung einer Immobilie spielt der Beleihungswert eine wichtige Rolle. Dieser Wert entspricht dem Verkehrswert abzüglich eines Sicherheitsabschlags. Am Ende kommt dabei ein Betrag heraus, von dem die Bank glaubt, ihn durch Verkauf der Immobilie zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Kreditlaufzeit auf jeden Fall wieder hereinzubekommen. Die Definition ist gesetzlich im Pfandbriefgesetz niedergelegt. Der Beleihungswert darf den Marktwert bzw. den Verkehrswert der Immobilie nicht übersteigen. Er liegt meist circa zehn bis 30 Prozent – je nach Objektart, Nutzung und Zustand – unter den Baukosten für einen Neubau oder dem Kaufpreis der Immobilie. Allerdings werden auch wertsteigernde Faktoren wie etwa durchgeführte Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mit berücksichtigt.

Garagen im Wohngebiet

Garagen gehören in Wohngebieten zu einer normalen Nutzung des Grundstücks dazu, ihre Errichtung an den Grundstücksgrenzen ist sogar privilegiert. Deshalb können Nachbarn deren Bau meistens nicht einmal mit dem Argument einer stärkeren Verschattung verhindern. Ein Nachbar wollte den Garagenbau mit der Berufung auf die Verletzung des Rücksichtnahmegebotes verhindern und scheiterte damit vor dem Oberverwaltungsgericht Saarland (Az. 2 B 308/10, 08.12.2010). Eine angeblich gesteigerte subjektive Empfindlichkeit des Nachbarn ließ das Oberverwaltungsgericht als Argument gegen die Garage nicht gelten.

Immobilienblase: keine Gefahr

Unter einer Immobilienblase versteht man eine spekulative Übertreibung auf dem Immobilienmarkt, gekennzeichnet durch realwirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preise. Irgendwann platzt so eine Blase – dann sind Immobilien nicht mehr annähernd zu den Preisen zu verkaufen, für die sie zuvor erworben wurden. Für Deutschland sehen Immobilienexperten keine Gefahr. Anders als in den USA oder in Spanien wird bei uns deutlich konservativer finanziert, die Banken verlangen höhere Sicherheiten und Häuser werden mit höheren Eigenkapital-Anteilen erworben.

Innendämmung spart Energie



Foto: epr | redstone

Bei der Sanierung vieler älterer Gebäude mit erhaltenswerten Fassaden ist die Wärmedämmung von außen keine Option. Auch ein fehlender Dachüberstand oder eine Grenzbebauung schließen eine Außendämmung meistens aus. Dann kann nur die Innendämmung der Außenwände Wärmeverluste vermeiden und die Aufwärmzeiten von Räumen verkürzen. Verschiedene Anbieter bieten Systemlösungen an, bei denen Dämmmaterial, Kleber und zusätzliche Bauteile, zum Beispiel für die Anschlüsse an Fensterrahmen, aufeinander abgestimmt sind. Eine Innendämmung ist oft kostengünstiger und zeitsparender als eine Außendämmung.

Impressum: Grabener Verlag GmbH, Niemannsweg 8, 24105 Kiel
Fax 0431-5601580, E-Mail: info@grabener-verlag.de

© Grabener Verlag GmbH, Kiel 2011

Redaktion/Foto: Henning J. Grabener v.i.S.d.P., Volker Bielefeld, Ulf Matzen, Carl Christopher, Tirza Reneberg, RuN Uwe Bethge, RA Susanne Tank, RA Tobias Hiller, Herausgeber siehe Zeitungskopf

Unterlagen, Texte, Bilder, Quellen: Statistisches Bundesamt, LBS-Research, Bulwien AG, BSKen, empirica, DIW, ifs Berlin, KfW, BMWi, Stiftung Warentest, IVD, GEWOS, Ifo-Institut, BM-Umwelt, InterHyp

Druck: hansdruck und Verlags-GmbH & Co KG, Kiel

Layout/Grafik/Satz: Petra Matzen - Grabener Verlag GmbH

Abschlussredaktion: Bettina Liebler

Vorbehalt: Alle Berichte, Informationen und Nachrichten wurden nach bestem journalistischen Fachwissen recherchiert. Eine Garantie für die Richtigkeit sowie eine Haftung können nicht übernommen werden.

Wer soll Schnee räumen?

Gemeinden übertragen die Räum- und Streupflicht meistens auf die Grundstückseigentümer. Diese übertragen die Verkehrssicherungspflicht oft weiter auf ihre Mieter oder jemanden, der gegen Bezahlung die erforderlichen Arbeiten übernimmt. Der Eigentümer behält weiterhin eine Überwachungspflicht.

Schneeräumen oder Wegekehren darf nicht jemandem übertragen werden, der dazu nicht in der Lage ist, urteilte das OLG Celle. Ein Hauseigentümer hatte einen Rentner beauftragt, die Zuwege von 20 Mehrfamilienhäusern zu fegen – für zehn Euro pro Monat und Haus. Eine wirkliche Betreuung der Gebäude sei unter diesen Umständen nicht möglich, stellte das Gericht fest. Es verurteilte den Eigentümer zur Zahlung von Schadenersatz für die Verletzungen eines gestürzten Postboten (Az. 8 U 15/10, 12.10.2010).



Foto: M. Großmann | Pixello.de

Wer unterschreibt die Versammlungsniederschrift?

Über die in der Versammlung der Wohnungseigentümer gefassten Beschlüsse ist nach § 24 Abs. 6 WEG eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll von dem Versammlungsvorsitzenden und einem Wohnungseigentümer unterzeichnet werden und zusätzlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsbeirats oder seinem Stellvertreter, sofern ein Beirat bestellt ist. Anders als das OLG Düsseldorf (Az. 3 Wx 263/09, 22.2.2010) hat jetzt das OLG Hamm entschieden, dass die Unterschrift des Wohnungseigentümers auch von einem Mitglied des Verwaltungsbeirats in dieser Eigenschaft geleistet werden kann (Az. 15 W 183/11, 8.7.2011).

Vermieter darf funkbasierte Zähler einbauen lassen

Vermieter können von ihren Mietern verlangen, dass diese den Einbau neuer, funkbasierter Verbrauchsmessgeräte für den Wärme- bzw. Kalt- und Warmwasserverbrauch dulden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes hervor (Az. VIII ZR 326/10, 29.09.2011). Vorteil der modernen, funkbasierten Geräte ist, dass kein Ableser mehr in die Wohnung kommen muss. Eine Mieterin hatte den Einbau verweigert. Die Richter waren jedoch der Ansicht, dass die Heizkostenverordnung den Mieter zur Duldung des Austausches der Wärme- und Warmwasserzähler verpflichtete. Dies gelte auch, wenn noch funktionstüchtige Geräte durch modernere ersetzt werden sollen. Für den Kaltwasserzähler ergebe sich die Duldungspflicht aus § 554 BGB. Danach muss der Mieter alle Maßnahmen hinnehmen, die der Verbesserung der Mietsache und der Einsparung von Energie und Wasser dienen. Die neuen Funkzähler führen dem Gericht zufolge zu einer Verbesserung des Wohnwertes.

Hausmeisterkosten richtig verteilen

Die Vergütung des Hausmeisters darf auf die Mieter umgelegt werden – allerdings nicht der Teil, der für Instandsetzung, Instandhaltung, Reparaturen, Renovierungsarbeiten und Hausverwaltung gezahlt wird. In der Praxis erledigt mancher Hausmeister derartige Arbeiten mit, sie sind jedoch nach der Betriebskostenverordnung nicht umlagefähig. Auch Hausmeisterarbeiten im Rahmen anderer Betriebskostenarten, zum Beispiel die Gartenpflege, müssen gesondert berücksichtigt werden. Die Arbeitszeiten des Hausmeisters müssen genau berechnet und vom umzulegenden Vergütungsteil abgezogen werden.

Für die Dachsanierung sind alle Eigentümer verantwortlich



Foto: Heidi Baier | Pixello.de

Das Dach ist ein wesentlicher Bestandteil des Hauses, der für alle Hausbewohner die gleiche Bedeutung hat. Daran ändert auch eine Dachterrasse nichts, die von einem Eigentümer allein genutzt wird.

Anders als ein Balkon kann das Dach eines Hauses mit Eigentumswohnungen nicht eigennützig gebraucht werden. Daher können die Kosten einer Dachsanierung auch nicht auf einzelne Eigentümer verteilt werden. Grundsätzlich können die Wohnungseigentümer die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung (§ 16 Abs. 4 WEG) zwar auch anders verteilen als nach Miteigentumsanteilen, wie es der gesetzliche Verteilungsmaßstab (§ 16 Abs. 2 WEG) vorsieht. Das bedeutet aber nicht, dass dieser Maßstab durch jeden anderen Maßstab ersetzt werden kann. Der neue Maßstab soll möglichst den Gebrauch oder die Möglichkeit des Gebrauchs berücksichtigen. Die Gemeinschaft kann eine Änderung der Kostenverteilung auf einzelne Eigentümer aber nur durchsetzen, wenn die dadurch belasteten Eigentümer tatsächlich allein einen Vorteil von der Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentum haben. Es muss sicher gestellt sein, dass den von den Kosten befreiten Eigentümern keine Nutzung des Gemeinschaftseigentums möglich ist (LG Hamburg, Az. 318 S 21/11, 25.5.2011).

Änderungen des Umlageschlüssels

Der Umlageschlüssel für Betriebs- und Verwaltungskosten kann von einer Wohnungseigentümergeinschaft durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Rückwirkende Änderungen dürfen jedoch nur im absoluten Ausnahmefall stattfinden – nämlich dann, wenn der alte Umlageschlüssel unbrauchbar oder fehlerhaft war und zu vollkommen untragbaren bzw. ungerechten Umlagen führt. Darauf weist der Bundesgerichtshof hin (Az. V ZR 202/09, 09.07.2010). Im verhandelten Fall ließ der BGH allerdings auch die künftige Änderung nicht durchgehen: Aus dem Beschluss der Eigentümerversammlung ging nicht hervor, dass der Schlüssel geändert wurde. Gerade wenn der neue Schlüssel von der Teilungserklärung abweiche, dürfe er aus Transparenzgründen nicht einfach kommentarlos der Abrechnung zugrunde gelegt werden.

Vorsteuerabzug bei Fotovoltaik-Nutzung

Wer Solarstrom aus eigener Erzeugung ins Stromnetz einspeist, gilt als Unternehmer. Dies ermöglicht einen Vorsteuerabzug, verpflichtet aber auch zum Abführen der eingenommenen Umsatzsteuer. Dafür wird die Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet, die bei Kauf und Installation der Solaranlage anfiel. Das gilt jedoch nicht für die Mehrwertsteuer der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie, auf der die Solarzellen angebracht sind. Beansprucht die Stromerzeugung mindestens zehn Prozent der Nutzfläche, zum Beispiel für Zähler oder Schaltschrank, kann das Gebäude dennoch dem Unternehmen zugeordnet werden, entschied das Finanzgericht München in Bezug auf einen Holzschuppen (Az. 14 K 1164/07, 27.7.2009). Das gleiche Gericht wies den Vorsteuerabzug für eine Dachsanierung vor Installation einer Fotovoltaik-Anlage zurück, allerdings mit dem Hinweis, dass die Entscheidung anders ausfallen würde, wenn die Dacharbeiten aus statischen Gründen für die Installation der Solaranlage nötig seien (Az. 14 K 595/08, 27.7.2009).

Häuser nicht auskühlen lassen



Tipps zum Energiesparen sind beliebt. Oft wird das Reduzieren der Raumtemperatur empfohlen. Mancher Hauseigentümer programmiert daher seine Heizung auf radikale Absenkung oder Abschaltung über Nacht. Doch Vorsicht ist geboten: Wird die Heizung ganz abgestellt, können Rohre einfrieren. Eine zu geringe Nachttemperatur im Innenraum sorgt außerdem für die Veränderung des Taupunktes in den Außenwänden. Dadurch entsteht Kondenswasser, was zur Schimmelbildung und zur Durchfeuchtung von Dämmschichten führen kann, wodurch die Dämmung ihre Wirkung verliert. Die geringen Einsparungen durch die Nachtabsenkung werden meist durch den höheren Energieverbrauch beim morgendlichen Anfahren der Heizung kompensiert. Dazu kommt: Bei weit geöffneten Thermostatventilen strömt das Heizwasser so schnell durch den Heizkörper, dass es seine Wärme nicht an die Umgebung abgeben kann.

Energieberater empfehlen eine geringe Nachtabsenkung der Heizung, weil das Wiederanfahren der Heizung am frühen Morgen besonders viel Energie verbraucht.

Versicherung darf nicht den Handwerker bestimmen

Bei einem Wasserschaden, den eine Wohngebäudeversicherung ausgleichen muss, darf der Geschädigte die Handwerker grundsätzlich selbst auswählen. Die Versicherung kann nur dann einen Betrieb vorschreiben, wenn das im Versicherungsvertrag ausdrücklich so geregelt ist, entschied das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht (Az. 6 U 70/10, 19.07.2011). Konkret war es durch eine defekte Waschmaschine zu einer Wohnungsüberschwemmung gekommen. Der Geschädigte hatte ein Unternehmen mit Trocknungsarbeiten beauftragt. Der Regulierungsbeauftragte der Versicherung veranlasste nach einer Besichtigung die Kündigung des Auftrags und die Beauftragung eines von der Versicherung empfohlenen Betriebes. Dagegen klagte der erste Handwerksbetrieb. Allerdings war die Klage in diesem Fall vergeblich, denn das erste Unternehmen hatte die Arbeiten nicht fachgerecht durchgeführt. In diesem Fall war die Kündigung des Vertrags gerechtfertigt.

Schmalstes Haus: 72 cm

Das schmalste Haus Europas stand bisher in Kiel. An der Rückfront ist dieser Bau gerade einmal 80 Zentimeter breit. Jetzt wird der Rekord jedoch von einem Haus in Warschau übertroffen. Der Architekt Jakub Szczesny baut nämlich ein Haus in einer nur 72 Zentimeter breiten Baulücke. Das Gebäude soll 14,5 Quadratmeter Wohnfläche haben und als Künstlerstudio dienen. Der israelische Schriftsteller Etgar Keret will dort arbeiten. Das Haus soll aber auch anderen Künstlern zur Verfügung stehen. Um Platz zu sparen, sind spezielle Treppen eingeplant, die sich auf Knopfdruck mit einer Fernbedienung in ebene Flächen verwandeln. Die Fertigstellung ist für Dezember 2011 angekündigt.

Siedlungs- und Verkehrsfläche wächst weiter

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland hat in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt um 2,7 Prozent oder 1.266 Quadratkilometer zugenommen. Rechnerisch entspricht das einem täglichen Anstieg um 87 Hektar oder etwa 124 Fußballfelder. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich damit die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche gegenüber dem Berechnungszeitraum von 2006 bis 2009 verlangsamt, in dem die Zunahme noch 94 Hektar pro Tag betrug. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist, bis 2020 die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen auf durchschnittlich 30 Hektar pro Tag zu reduzieren.

Verletzung am Gartenzaun

Grundeigentümer müssen generell dafür sorgen, dass von ihrem Grundstück oder Gebäude keine Gefahren für andere ausgehen. Doch alles hat seine Grenzen. Oft ist es gar nicht möglich, jedes erdenkliche Risiko auszuschließen. In diesem Sinne entschied auch das Landgericht Coburg: Ein sechsjähriges Mädchen hatte sich, während der Vater die Schwester aus dem Auto hob, an einem Gartenzaun verletzt. Es hatte sich an eine eiserne Zaunstange gehängt, die nachgab und mit dem Kind herunterfiel. Das Mädchen erlitt dabei innere Verletzungen. Das Gericht entschied, dass der Eigentümer von Grundstück und Zaun nicht für Schadenersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden kann. Das Verhalten des Kindes stelle eine so offensichtliche Zweckentfremdung des Zaunes dar, dass dagegen keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden könnten (Az. 21 O 609/10).



Foto: Hans-Peter Reichartz | Pixello.de